

Psychologisches Institut Prüfungsamt
Psychologisches Institut, Prüfungsamt
Staudingerweg 9 – D-55099 Mainz

Unfallschutz für Studierende Gesetzliche Unfallversicherung der Studierenden gemäß § 2, Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Siebtes Buch – (SGB VII)

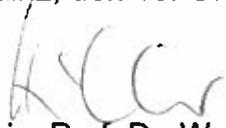
Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur hat mit Schreiben vom 24. Juni 2003 alle Hochschulen des Landes über folgenden Sachverhalt unterrichtet:

Nach § 2, Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII sind Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen kraft Gesetzes unfallversichert. In der Vergangenheit wurde davon ausgegangen, dass Studierende auch während ihrer von der Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktika nach dieser Vorschrift umfassend unfallversichert sind. Inzwischen hat eine Durchsicht der vorhandenen Kommentarliteratur und der Rechtsprechung ein anderes Bild ergeben:

Studierende sind im Rahmen ihres Praktikums oder Praxissemesters nur versichert, wenn die Veranstaltung von der Hochschule selbst organisiert und betreut wird. Das heißt, die Hochschule muss entscheidenden Einfluss auf die Organisation und den Ablauf des Praktikums haben (vgl. BSG, 2. Senat, Urt. vom 28.02.1990 – 2 RU 34/89 – und Urt. V. 26.09.1996 – 2 RU 12/96 -, beide zitiert nach jurisweb, jeweils m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind in der Regel bei Außenpraktika nicht erfüllt.

Es besteht aber für die Dauer der Praktika eine gesetzliche Unfallversicherung nach § 2, Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger des Betriebs, in dem die Praktikanten beschäftigt sind. **Es erscheint deshalb ratsam, dass die Studierenden einen schriftlichen Vertrag mit dem Betrieb schließen, um einen entsprechenden Nachweis in der Hand zu haben. Im Fall eines Unfalls ist darauf zu achten, dass eine Unfallanzeige durch den „Arbeitgeber“ erstattet wird; dazu ist der Betrieb verpflichtet.**

Mainz, den 16. Oktober 2003


Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Hiller
Stellv. Vorsitzender des Prüfungsausschusses



E-Mail: kirsch@psych.uni-mainz.de
Dienstgebäude: Staudingerweg 9, 3. Stock, Zimmer: 03-130
Öffnungszeiten: Mo-Mi 13.30 – 16.00 Uhr, Fr: 9-12 Uhr